

**Haushaltssatzung der Stadt Wilkau - Haßlau
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Auf Grund § 74 der Gemeindeordnung des für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.09.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2025	2026
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	19.653.400 EUR	19.503.200 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.041.600 EUR	21.905.400 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.388.200 EUR	-2.402.200 EUR
- Gesamtbetrag des außerordentlichen Erträge auf	130.000 EUR	92.000 EUR
- Gesamtbetrag des außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	130.000 EUR	92.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.258.200 EUR	-2.310.200 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckungen von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses		
- aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus		
- Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital		
- gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.196.800 EUR	1.243.800 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital		
- gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.061.400 EUR	-1.066.400 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.582.900 EUR	18.432.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.334.600 EUR	19.198.400 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der		
Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
- auf	-751.700 EUR	-765.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	488.200 EUR	744.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.365.300 EUR	1.388.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-877.100 EUR	-644.500 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem		
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem		
- Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.628.800 EUR	-1.410.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	877.000 EUR	2.263.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	438.000 EUR	2.057.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen auf Finanzierungstätigkeit auf	439.000 EUR	206.600 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-931.800 EUR	-1.303.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

	877.000 EUR	645.000 EUR
--	-------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 EUR 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.860.000 EUR 3.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 14.11.2024 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr 2025:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.	*	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	374 v.H.	*	v.H.
Gewerbesteuer auf	420 v.H.	*	v.H.

* Nachrichtlich:

Die Hebesätze für Realsteuern werden mit gesonderter Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von den Stadträten am 25.09.2025 beschlossene Stellenplan.

Wilkau - Haßlau, den

Feustel

Bürgermeister

(Siegel)

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.